

12/SN-315/ME

Wien, 4. 5. 1990

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Schrift	GES. ENTWURF
Zl.	45 GE 9/90
Datum:	10. MAI 1990
Verteilt	11. Mai 1990

Wagner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

GZ 23 0102/2-III/3/90

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die
Übersendung des o.a. Gesetzesentwurfes und gibt dazu folgende
Stellungnahme ab:

1. Allgemeine Vorbemerkung

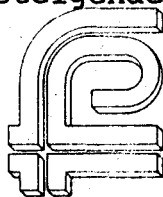
1.1 Zum Grundsatz des Familienlastenausgleichs

Einleitend soll an die Zielsetzung der Familienbeihilfe und
des Familienlastenausgleichs erinnert werden:

Der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses (419 der Bei-
lagen VII.GP) stellt u.a. fest:

"Der Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung, die die Ernäh-
rung, Bekleidung, häusliche Unterbringung und Erziehung von
Kindern verursacht, ist aus...diesen Gründen nicht nur eine
Forderung der sozialen Gerechtigkeit, sondern auch eine ge-
sellschaftliche Existenznotwendigkeit. **Der Ausgleich der
Familienlasten hat zwischen denjenigen zu erfolgen, die die
Lasten im Interesse der gesamten Gesellschaft tragen, und
jenen, die solche Lasten nicht zu tragen haben, jedoch bewußt
oder unbewußt daraus Nutzen ziehen, daß es andere für sie
tun.."**

Erinnert sei auch daran, daß dieser Bericht für eine progres-
sive Steigerung der Beihilfe für jedes weitere Kind eintrat,
da "der Fehlbetrag zwischen den tatsächlichen Lasten und den
ausgezählten Beihilfen mit steigender Kinderzahl immer größer"
wird.



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 51 552/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222 110 765

Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371

Bankhaus Schelhammer & Schattera, Kto.-Nr. 13.915

DVR-Nr. 0116858/091280



Die Untersuchungen und Darlegungen des Familienberichts 1989 bestätigen die Aktualität dieser Aussagen.

1.2 Existenzminimum

Gelegentlich wird in der öffentlichen Diskussion zur vorliegenden Gesetzesnovelle der Eindruck erweckt, als ob die Auszahlung der Familienbeihilfe an die Mutter deren Existenzminimum sicher helfen sollte.

Dabei ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, daß eine Einkommensbesteuerung von dem Grundsatz getragen sein sollte, daß das Existenzminimum nicht dieser Steuer unterliegt.

Nach dem Erkenntnis des VwGH 85/13/0090 v. 12.11.1986 trägt der Alleinverdienerabsetzbetrag "dem Umstand Rechnung, daß ein verheirateter Steuerpflichtiger auch seinem Ehegatten gegenüber gesetzliche Sorgepflichten hat."

In seinem Erkenntnis vom 18.3.1982 stellte der Verfassungsgerichtshof fest, daß "die abgabenrechtlich unverhältnismäßige Begünstigung des geschiedenen im Vergleich zum nichtgeschiedenen Ehegatten auch durch die Schaffung des **Alleinverdienerabsetzbetrages** in der Höhe von derzeit 3.200,-- Schilling jährlich (Anm.: im Jahre 1990: 4.000 S) im Hinblick auf dessen **Geringfügigkeit** auch nicht annähernd ausgeglichen werden kann".

Das Bundesministerium für Finanzen hatte mit der Geschäftszahl C 58/1-IV/7/77 v. 12.12.1977 festgestellt: "Dieser **Alleinverdienerabsetzbetrag** stellt nichts anderes dar, als das **steuerliche Existenzminimum des nichtverdienenden Ehegatten.**"

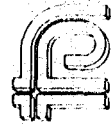
2. Zum Gesetzesentwurf

Der Katholische Familienverband Österreichs hat dann keine Bedenken gegen die Änderung des Auszahlungsmodus, wenn in diesem Entwurf folgende Änderungen Eingang finden:

2.1. Aufhebung der Selbstträgerschaft

Die Erläuterungen machen im Vorblatt darauf aufmerksam, daß die Umstellung "soweit nicht aufkommensneutral" ist, "als sich Verlagerungen aus der Selbstträgerschaft im Bereich der Gebietskörperschaften zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ergeben könnten oder umgekehrt. Die Höhe solcher Verlagerungen kann auch nicht annähernd abgeschätzt werden".

Es sei angefügt, daß im Bereich der Gebietskörperschaften der Dienstgeber (Bund, Länder, Gemeinden...) keinen Dienstgeberbeitrag leistet, sondern die Familienbeihilfe direkt den



Dienstnehmern bezahlt. Dieser Umstand wird allgemein als Selbstträgerschaft bezeichnet.

Vom Kath. Familienverband Österreichs wurde wiederholt die Aufhebung der Selbstträgerschaft verlangt, die insbesondere seit jenem Zeitpunkt anachronistisch wurde, als "Sachleistungen" im FLAF eingeführt wurden, auf die Dienstnehmer der Selbstträgerschaft Anspruch haben, ohne daß vom Dienstgeber ein Dienstgeberbeitrag zum FLAF geleistet wird.

Es ist darauf hinzuweisen, daß nach einer schriftlichen Auskunft des BMUJF aus dem Jahr 1989 auf der Basis des Bundesvoranschlages die Selbstträgerschaft folgende Auswirkung hat:

1. Bund

1.1 Ausgaben Familienbeihilfe und Geburtenbeihilfe	1.200,986.000,-- S
1.2 Fiktiver Dienstgeberbeitrag	3.902,138.730,-- S

Dies ergibt für den **Bund** allein Jahre 1989 eine **Ersparnis** von **2.701,152.730,-- Schilling**.

2. Länder und Gemeinden

2.1 Ausgaben für Familienbeihilfe und Geburtenbeihilfe	1.255,510.000,-- S
2.2 Fiktiver Dienstgeberbeitrag	1.726,681.270,-- S

Dies ergibt für **Länder und Gemeinden** allein im Jahre 1989 eine **Ersparnis** von **471,171.270,-- Schilling**.

Insgesamt ersparen sich allein im Jahre 1989 Bund, Ländern und Gemeinden **3.172,324.000 Schilling**.

Zu der Bemerkung in den Erläuterungen, daß die Höhe der Verlagerungen nicht annähernd abgeschätzt werden kann, stellt der Kath. Familienverband Österreichs fest:

Auch für ihn war es schwierig Kosten festzustellen. Er konnte aber folgendes in Erfahrung bringen:

In einem größeren Bundesland wurden Berechnungen angestellt, welche Auswirkungen die Umstellung auf das Landesbudget haben wird, und dabei erkannt, daß sich das Land einiges ersparen wird.

In einem anderen größeren Bundesland zeigte sich, daß ca. 19 % der Bediensteten Alleinverdiener sind, sodaß bei der Umstellung der Auszahlung die an diese Personen ausbezahlte Familienbeihilfe den FLAF voll treffen würde. Im Jahre 1990 würde dies eine Mehrbelastung des FLAF von ca 93 Millionen Schilling bedeuten.



Diese 93 Millionen Schilling sind 60 % der von diesem Bundesland ausbezahlten Familienbeihilfe.

Unter der Annahme einer gleichen Auswirkung bei Bund, Ländern und Gemeinden würde die Umstellung der Auszahlung der Familienbeihilfe auf der Basis der vom BMUJF errechneten Gesamtsumme der ausbezahlten Beihilfen eine Mehrbelastung des FLAF von ca. 1,5 Milliarden Schilling bedeuten.

Diese vom Kath. Familienverband Österreichs gesammelten Informationen zeigen sehr deutlich, daß die Umstellung ohne Aufhebung der Selbstträgerschaft massive Auswirkungen auf den FLAF hat und die Auszahlung der Familienbeihilfe sogar gefährden kann.

Grundforderung des Kath. Familienverbandes Österreichs ist daher, daß die Umstellung des Auszahlungsmodus nur in Verbindung mit der Aufhebung der Selbstträgerschaft erfolgen kann.

Nun könnte im Zusammenhang mit dieser Forderung argumentiert werden, daß in den FLAF jährlich 9,5 Milliarden Schilling vom Finanzminister einbezahlt werden. Dazu ist zu bemerken, daß diese Überweisung als "Abgeltung von Ansätzen für Einkommenssteuer" bezeichnet und als Äquivalent dafür bezahlt wird, daß der frühere Kinderabsetzbetrag zu einem Teil der Familienbeihilfe wurde und für den Finanzminister keine unverhältnismäßigen Vorteile entstehen sollen.

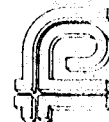
Die Ländern könnten den Standpunkt vertreten, daß etwas mehr als 135 Millionen Schilling als Beiträge der Länder in den FLAF bezahlt werden. Dazu ist zu bemerken, daß der Betrag von 24 S pro Kalenderjahr und Einwohner (über 18), der dafür als Grundlage dient, seit 1954 unverändert ist. Der zu zahlende Betrag hat sich nur aufgrund der Volkszählungsergebnisse verändert und steht in keinem Zusammenhang mit der Selbstträgerschaft.

2.2. Ablehnung der Forderung nach alleiniger Verfügungsberechtigung auf einem eigenen Konto

In vielen Familien sind Frau und Mann getrennt über das Gehaltskonto eines (Ehe-)Partners verfügungsberechtigt. Diese Übung entspricht auch dem ABGB mit dem Grundsatz der Partnerschaft.

Entgegen dem vom ABGB vertretenen Grundsatz der Partnerschaft verlangt der vorliegende Entwurf, daß der Anspruchsberechtigte über das einzurichtende Konto allein verfügungsberechtigt sein muß.

Diese Bestimmung wird vom Kath. Familienverband Österreichs abgelehnt.



Gegen die Festlegung, daß der anspruchsberechtigte (Ehe-)Partner auch verfügungsberechtigt sein muß, bestehen keine Bedenken.

Um den Wert der Familienbeihilfe nicht zu mindern, muß sichergestellt werden, daß die derzeit geringen Kosten der Kontoführung durch die Banken nicht angehoben werden.

2.3. Forderung nach Beibehaltung der monatlichen Auszahlung der Familienbeihilfe

Die vierteljährliche Auszahlung der Familienbeihilfe wird vom Kath.Familienverband Österreichs grundsätzlich abgelehnt.

Die Erläuterungen verweisen zwar auf § 24 Abs.3 des FLAG, jedoch lautet dieser.: "Auf Antrag hat das Finanzamt die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe zu bewilligen, wenn der Anspruchsberechtigte oder die zur Empfangnahme der Familienbeihilfe ermächtigte Person (§12) nachweist, daß ohne die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe der notwendige Lebensbedarf des Antragstellers und des Kindes, für das die Familienbeihilfe gewährt wird, nicht gesichert ist."

D.h. es muß ein Antrag gestellt und es muß nachgewiesen werden, daß die Familie - pointiert formuliert - ohne die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe verhungert. Die vierteljährliche Auszahlung, die in all jenen Familien somit zum Regelfall würde, in denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist, würde somit für diese schwerwiegende finanzielle Nachteile bringen.

Überdies sind dem Kath.Familienverband Österreichs Fälle bekannt, wonach es z.B. bis zum 11. April bzw. 11. Juli dauerte, bis die Familienbeihilfe für die vorangegangenen drei Monate auf dem Bankkonto der Empfängerin eingelangt war.

Der Kath.Familienverband Österreichs verlangt daher, daß den § 24 so abzuändern, daß die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe in allen Fällen sichergestellt wird.

2.4. Regelungen für die mit dem Bezug der Familienbeihilfe verbundenen Leistungen

Sowohl im öffentlichen Bereich (z.B. Sozialleistungen) als auch im Arbeitsrecht sind Leistungen an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden.

Darauf wurde z.B. auch von der Vorsitzenden der GPA, Lore Hostasch hingewiesen: Es gibt Arbeitnehmer, die "eine betriebliche kollektivvertragliche Beihilfe" erhalten. "Da diese Zusatzleistung an die gesetzliche Familienbeihilfe gekoppelt sei, wäre damit eine weitere Inanspruchnahme dieses Anspruchs



gefährdet." (Wiener Zeitung 11. April 1990)

Durch den vorgesehenen Wegfall des § 11 kann auch in so einem Fall, z.B. nicht der für die Familienbeihilfe anspruchsberechtigte Hausmann zugunsten der erwerbstätigen Frau verzichten und umgekehrt.

Es muß sichergestellt werden, daß die bisher mit dem Bezug der Familienbeihilfe verbundenen Leistungen den Familien erhalten bleiben.

2.5 Es muß sichergestellt werden, daß der zusätzliche Verwaltungsaufwand nicht zu Lasten des FLAF erfolgt.

3. Sonstiges

Grundsätzlich wird überdies angeregt: der Bund soll Einfluß nehmen, die Lohnzettel so zu verändern, daß die Familienbeihilfe nicht mehr gleichsam als Gehaltsbestandteil ausgewiesen wird.

Bei den derzeit üblichen Lohnzetteln wird die Familienbeihilfe meist im Rahmen des Gehaltes angeführt und ist daher im Nettobezug enthalten. Es sollte daher darauf hingewirkt werden, daß die Familienbeihilfe nach dem Nettobezug ausgewiesen wird. Der Bund als Dienstgeber sollte seinen Gehaltszettel in diese Richtung zu ändern. Diese Änderung bedeutet keinen zusätzlichen Aufwand für die Dienstgeber.

4. Weitere Forderungen

4.1. Anhebung der Einkommensgrenzen beim Familienzuschlag

Der Kath.Familienverband Österreichs hat von Anfang an die Einkommensgrenzen beim Familienzuschlag als zu niedrig bezeichnet.

Dieser Kritik haben sich nach der Beschlußfassung auch Abgeordnete, insbesondere der Regierungsfractionen angeschlossen.

Der Kath.Familienverband Österreichs verlangt - ohne auf die grundsätzliche Problematik der Regelung näher einzugehen -, daß mit dieser Novelle zum FLAG die Einkommensgrenzen beim Familienzuschlag zumindest so angehoben werden, daß sie dem Ausgleichszulagenrichtsatz entsprechen.

Der Kath.Familienverband Österreichs fordert daher die Anhebung der Einkommensgrenzen für die Familie mit einem Kind auf 152.000 S. Der Steigerungsbetrag für jedes weitere Kind hat 33.000 S zu betragen.

Katholischer
Familienverband
Österreichs

Blatt7.....

Damit ist sichergestellt, daß derjenige, der ein Einkommen an bzw. bis zur Armutsgrenze (ausgehend vom Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende und den IFES-Faktoren) hat, noch Anspruch auf den Familienzuschlag hat.

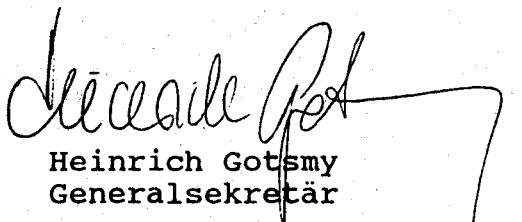
4.2. Voraussetzungen für KUG bzw. KUG-Ersatz für alle schaffen

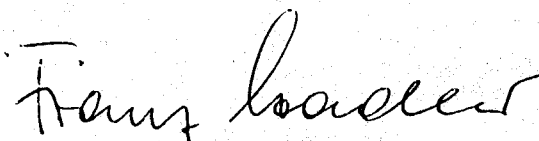
Der KFÖ verlangt weiters, mit dieser Gesetzesnovelle von seiten des Familienlastenausgleichsfonds die Voraussetzungen zu schaffen, daß seiner kurzfristig von mehr als 6 500 Unterschriften unterstützten Petition "Karenzgeld mit entsprechender Ersatzleistung für alle Mütter/Väter" entsprochen wird.

4.3. Erfüllung der bereits früher gemachten Vorschläge

Im übrigen verweist der Kath. Familienverband Österreichs auf seine Stellungnahme vom 4. 9. 1989 zur Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes und urgiert die Realisierung der damals gemachten Vorschläge.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs


Heinrich Gotsmy
Generalsekretär


Dr. Franz Stadler
Präsident

P.S.: Von dieser Stellungnahme gehen 25 Exemplare mit gleicher Post an das Präsidium des Nationalrates.

